

RA lic. iur. Roger Groner
Rechtsanwalt, Zürich

RA lic. iur. Hans-Ueli Vogt
Rechtsanwalt, Zürich

Zur Haftung der Revisionsstelle gegenüber Investoren

BGE 4C. 13/1997 vom 19. 12. 1997 = Pra 87 (1998) Nr. 122

Nicht im Handel



Sonderdruck aus
recht
Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis
Band 16 · 1998 · Heft 6

Stämpfli Verlag AG Bern

Rechtsprechung

Lic. iur. Roger Groner, Rechtsanwalt, Zürich
Lic. iur. Hans-Ueli Vogt, Rechtsanwalt, Zürich

Zur Haftung der Revisionsstelle gegenüber Investoren

BGE 4C. 13/1997 vom 19. 12. 1997 = Pra 87 (1998) Nr. 122¹

I. Urteil

A. Sachverhalt

Mit Kaufvertrag vom 26. März 1993 erwarb die P-AG sämtliche Aktien der A-AG, einer Tochtergesellschaft der A-Holding, zu einem Preis von CHF 9,5 Mio. Die Parteien erklärten die geprüfte Bilanz und die Erfolgsrechnung des letzten Jahres zum Bestandteil des Kaufvertrages. Die Käuferin hatte am 23. Februar 1993 die Revisionsstelle unter Bezugnahme auf die Vertragsverhandlungen darauf hingewiesen, dass der geprüfte Jahresabschluss (in Ermangelung von Zusicherungen der Verkäuferin) «einen zentralen Bestandteil des Kaufvertrages mit der A-Holding bilden werde». Deshalb komme dem Revisionsbericht im Hinblick auf den Kaufentschluss besondere Bedeutung zu.

Die Revisionsstelle hatte im Prüfungsbericht festgestellt, dass Buchführung und Jahresrechnung nur mit Einschränkungen Gesetz und Statuten entsprächen. Die Bilanzierung sei zu Fortführungswerten erfolgt, obwohl die Fortführung wegen Liquiditätsproblemen ernsthaft gefährdet sei. Ausserdem bestünden Forderungen gegen verbundene Gesellschaften, die wertberichtigt werden müssten. Diese Forderungen bildeten zudem ein Klumpenrisiko. Trotz diesen Feststellungen empfahl die Revisionsstelle die Jahresrechnung zur Genehmigung, weil aufgrund des Verkaufs der Beteiligung an der A-AG die A-Holding die Schulden gegenüber der A-AG zurückzahlen könne.

Nach Vollzug des Kaufvertrages erstellte die P-AG eine «korrigierte Bilanz». Danach war die A-AG im Umfang von CHF 2,3 Mio. überschuldet.

Die Aktienkäuferin klagte gegen die Revisionsstelle, weil sie durch ihr Vertrauen auf den Revisionsbericht zu Schaden gekommen sei.

B. Die Erwägungen des Bundesgerichts

1. Legitimation der Aktienkäuferin zur Klage nach Art. 755 OR

«Der eingeklagte Schaden leitet sich nicht mittelbar aus einer primären Schädigung der Gesellschaft ab, wie sie in den Art. 756 ff. OR näher geregelt wird. Es geht vielmehr um unmittelbaren Schaden. Die Klageberechtigung beurteilt sich daher einzig nach Art. 755 OR; die in den Art. 756–759 OR vorgesehenen Beschränkungen greifen nicht. Nach Art. 755 OR sind neben der Gesellschaft insbesondere auch die einzelnen Aktionäre berechtigt, die Revisionsstelle für den Schaden zu belangen, den diese durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht. Dabei ist allerdings – jedenfalls für die Geltendmachung von unmittelbarem Schaden – weder erforderlich noch ausreichend, dass der Kläger im Zeitpunkt der Klageeinleitung Aktionär ist. Entscheidend ist vielmehr, in welcher Eigenschaft der Kläger geschädigt worden ist. ... Wer als Aussenstehender aus widerrechtlichem Verhalten eines Gesellschaftsorgans zu Schaden kommt, kann die Klageberechtigung nach Art. 755 OR nicht etwa dadurch erlangen, dass er sich nachträglich noch einige Aktien besorgt. Nicht bloss als Aussenstehender kann jedoch im Zusammenhang der Legitimationsfrage ein Investor bezeichnet werden, der im Vertrauen auf einen Revisionsbericht ein Aktienpaket erwirbt, dessen Wert, wie sich später herausstellt, nicht dem Kaufpreis entspricht. Denn sein Schaden tritt nicht vor, sondern gleichzeitig mit dem Aktienwerb ein. Der Zeitpunkt der Schädigung fällt demnach mit dem Augenblick zusammen, in welchem der Investor Aktionär wird. Das muss auch für den vorliegenden Fall gelten. Die Klägerin ist daher entgegen der Auffassung des Handelsgerichts nicht nur zur Klage aus Art. 41 OR, sondern auch zu jener aus Art. 755 OR legitimiert.»

2. Widerrechtlichkeit

«Nach der Rechtsprechung ist eine Schadenszufügung widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, indem entweder ein absolutes Recht des Geschädigten beeinträchtigt (Erfolgsunrecht) oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen

¹ Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts. Der Entscheid ist nicht in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide publiziert. Vgl. zum Urteil auch AJP 7 (1998), 1235 ff., mit Bemerkungen von Lukas Glanzmann; Honold, Kersten Alexander, Zur Dritthaftung der Revisionsstelle, ST 72 (1998), 1069 ff; ferner Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 19. Juni 1998, 25; Finanz und Wirtschaft vom 20. Juni 1998, 27.

eine einschlägige Schutznorm bewirkt wird (Verhaltensunrecht). Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit zielt auf den Ersatz reiner Vermögensschäden. Die Haftung setzt deshalb voraus, dass die in Anspruch genommenen Organpersonen Verhaltensnormen verletzt haben, die nach ihrem Zweck vor Schäden von der Art des eingetretenen schützen sollen (BGE 122 III 176 E. 7b S. 192; 119 II 127 E. 3 S. 128f., mit Hinweisen).

Damit erhebt sich die Frage, wieweit die Vorschriften über die Pflichten der Revisionsstelle nicht nur vor Schädigungen der Gesellschaft mit mittelbaren Auswirkungen auf Aktionäre und Gläubiger schützen, sondern auch vor unmittelbaren Schädigungen Dritter, die im Vertrauen auf die Berichterstattung der Revisionsstelle Aktien erwerben oder Darlehen gewähren und damit zu Aktionären bzw. zu Gläubigern werden. Diese Frage ist umstritten. Die eine Meinung geht dahin, dass die Revisionsstelle als reines Innenorgan keine Verpflichtungen gegenüber Dritten habe. Der Revisionsbericht sei funktional eine Grundlage für zwei und nur zwei Entscheidungen der Aktionäre: für die Genehmigung der Rechnung und für den Beschluss über die Dividende. Die Revisionsstelle gebe den Revisionsbericht für die Aktionäre und nur in einem ganz bestimmten funktionalen Zusammenhang ab: Sie beantworte darin Fragen, die auf die gesetzlich geforderten Beschlüsse der Generalversammlung, mithin auf körperschaftliche Gestaltungsakte ausgerichtet seien. Auf den individuellen Investitionsentscheid eines Dritten seien die Prüfungshandlungen der Revisionsstelle demgegenüber gar nicht zugeschnitten. (...)

Diese Lehrmeinung, der sich das Handelsgericht im angefochtenen Urteil anschliesst, versteht die der Revisionsstelle zukommende Funktion zu eng. Die Revisionsstelle ist nicht lediglich eine Einrichtung gesellschaftsinterner Selbstkontrolle; ihre Funktion ist vielmehr gesellschaftsübergreifend, mithin auch drittenschutzbezogen. (...) Ginge es nur um den Schutz der direkt Beteiligten, so wäre schwer einzusehen, weshalb das Gesetz die Einsetzung einer – hinreichend sachkundigen (Art. 727a OR) – Revisionsstelle für jede Aktiengesellschaft zwingend vorschreibt (Art. 727 und 727f OR) und in bezug auf die Aufgaben der Revisionsstelle zwingende Mindestvorschriften enthält (Art. 728ff. OR), die in den Statuten zwar erweitert, nicht aber eingeschränkt werden können (Art. 731 Abs. 1 OR). Ebenso wäre kaum erklärbar, weshalb das Gesetz verlangt, dass die Revisionsstelle von einem Hauptaktionär unabhängig sein muss (Art. 727c OR). Aus dem Gesamtzusammenhang der ge-

setzlichen Regelung ergibt sich demnach, dass die Revisionsstelle ihre Prüfungsaufgaben nicht nur im Interesse der direkt Beteiligten, sondern auch zugunsten der Allgemeinheit zu erfüllen hat. ...

Entgegen der Ansicht des Handelsgerichts kann demnach die Klägerin den Schutz der Vorschriften, deren Verletzung sie der Beklagten vorwirft, durchaus für sich in Anspruch nehmen. Die Haftung der Beklagten kann deshalb nicht zum vornherein mangels Widerrechtlichkeit verneint werden. ...»

II. Einleitung

Ein modernes Aktienrecht hat eine effiziente Kontrolle der Verwaltung durch die Aktionäre zu gewährleisten². Denn die Aktionäre haben dem Verwaltungsrat Vermögen anvertraut und tragen das Geschäftsrisiko. Der Verwaltungsrat, der nach Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR für das Erstellen des Geschäftsberichts verantwortlich ist, kann ein Interesse daran haben, einen geschäftlichen Misserfolg oder das Eingehen unnötiger Risiken zu kaschieren³. Dadurch gelingt es ihm, seinen Ruf zu wahren oder einen Wechsel der Unternehmenskontrolle zu verhindern⁴. Um eine umfassende Rechenschaftspflicht des Verwaltungsrates zu gewährleisten, ist eine transparente Rechnungslegung erforderlich⁵. Sie trägt zum Funktionieren des Unternehmenskontrollmarktes bei, in dem ungenügende Leistungen des Managements einen Wechsel der Unternehmenskontrolle ermöglichen («Market for Corporate Control»). Eine transparente Berichterstattung hilft, die verfügbaren Mittel ihrer produktivsten Verwendung zuzuführen.

Faktisch ist der Verwaltungsrat Vertragspartner der Revisionsstelle, der diese nach seinem Gutdünken auswählen kann. Ist die Revisions-

² Romano, Roberta, *The Genius of American Corporate Law*, Washington 1993, 2; vgl. auch Botschaft über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983 (Separatdruck), 21 und 23.

³ Boemle, Max, *Wirtschaftsprüfer auf dem Prüfstand*, Finanz und Wirtschaft vom 28. Mai 1997, 39.

⁴ Wegmann, Irene C., *Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit der Revisionsstelle bei der Abschlussprüfung*, Diss. Zürich 1997, Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht Band 176, 12f.

⁵ Böckli, Peter, *Schweizer Aktienrecht*, 2. Aufl., Zürich 1996, N 797. So ist ein Aktionär zum Entscheid, ob er aktienrechtliche Rechtsbehelfe ergreifen soll, auf wahre und vollständige Informationen über den Geschäftsverlauf angewiesen (vgl. Wegmann [Fn. 4], 11). Vor der Aktienrechtsrevision von 1992 herrschte die Ansicht vor, es sei im besten Interesse der Aktionäre, wenn diese nicht zu genau sähen, wie sich die Geschäfte entwickelten (vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, *Schweizerisches Aktienrecht*, Bern 1996, § 3 N 39f.; von der Crone, Hans Caspar, *Ein Aktienrecht für das 21. Jahrhundert*, SZW 70 [1998], 157–169, 165).

stelle nur nach langwierigen Diskussionen bereit, den Geschäftsbericht ohne Einschränkungen und Hinweise zu testieren, läuft sie Gefahr, durch eine andere ersetzt zu werden⁶. Aufgrund dieser Interessenlage sind an die Revisionsstelle bei der Prüfung der Rechnungslegung hohe Anforderungen zu stellen. Dessen eingedenk sind die Ansprüche der Aktienkäuferin im folgenden zu überprüfen.

III. Vertragsverletzung

Im vorliegenden Entscheid erachtete das Bundesgericht einen vertraglichen Anspruch der Aktienkäuferin nicht für prüfenswert. Ein vertraglicher Schadenersatzanspruch gegenüber der Revisionsstelle besteht zum einen nicht, da zwischen dieser und einem Investor kein Vertrag besteht. Zum andern lassen sich keine Rechte des Aktienkäufers aus dem Vertrag zwischen der Revisionsstelle und der zu prüfenden Gesellschaft – etwa durch Konstruktion eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter – ableiten⁷. Denn Ansprüche «vertragsfremder» Personen können nicht aus einem Vertrag abgeleitet werden, in dem die Parteien den Schutz eines Dritten nicht bezweckten; vorbehalten bleibt eine Vertrauenshaftung⁸.

IV. Vertrauenshaftung

Im «Swissair»- und im «Ringerfall» hat das Bundesgericht eine Haftung desjenigen bejaht, der bestimmte Erwartungen in sein Verhalten und seine Verantwortung erweckt, diese später aber in treuwidriger Weise enttäuscht⁹. Rechtlich schützenswertes Vertrauen kann aber nur gegenüber einer oder mehreren *bestimmten* Personen erweckt werden¹⁰. Nur in diesen Fällen kann die

vertrauenerweckende Person erkennen, ob und gegenüber wem sie einen Vertrauenstatbestand begründet hat, womit sie das Haftungsrisiko abschätzen und einschränken kann. So haftete im «Swissair». Entscheid die Muttergesellschaft gegenüber den *bestehenden* Geschäftspartnern der Tochtergesellschaft, weil diese als Adressaten von Werbeunterlagen, Mitteilungen und Vertragsofferten unmittelbar in Mittelzuflüsse durch die Muttergesellschaft vertrauen durften¹¹. Grundsätzlich wird dagegen kein Vertrauenstatbestand geschaffen, wenn aufgrund einer Mitteilung an einen bestimmten Adressaten unbekanntes Dritte Vermögensfehldispositionen tätigen. Denn diesfalls entsteht keine konkrete rechtsgeschäftsähnliche Sonderverbindung zwischen dem Urheber der Mitteilung und dem Dritten, welche die Vertrauenshaftung voraussetzt¹².

Eine Vertrauenshaftung der Revisionsstelle gegenüber *zukünftigen und unbekanntem* Gläubigern oder Aktionären ist folglich ausgeschlossen, solange kein persönlicher rechtsgeschäftsähnlicher Kontakt zwischen Revisionsstelle und zukünftigem Investor begründet wurde. Eine ungewisse Vermutung der Revisionsstelle, dass allenfalls zukünftige Investoren auf den Revisionsbericht vertrauen können, begründet keine Verbindung, die über einen blossen Zufallskontakt hinausgeht. Aus diesem Grund ist – besondere Umstände vorbehalten – eine Vertrauenshaftung der Revisionsstelle gegenüber ihr unbekanntem Aktienkäufern zu verneinen¹³.

Im vorliegenden Fall schrieb die Käuferin der Revisionsstelle, dass dem Revisionsbericht für den Unternehmenskauf eine besondere Bedeutung zukommen werde. Die Revisionsstelle antwortete darauf nicht. Zwar konnte die Käuferin

⁶ Der Wettbewerb zwischen den Revisionsgesellschaften, die regelmässig bloss einjährige Amtsdauer sowie allenfalls lukrative Beratungsmandate sind Umstände, aufgrund derer die Revisionsstelle die Interessen des Verwaltungsrats stärker gewichten wird als jene der Aktionäre und Gläubiger (*Boemle* [Fn. 3], 39).

⁷ Vgl. dazu *Moser, Martin*, Die Haftung gegenüber vertragsfremden Dritten, Diss. Bern 1998, 47 ff. Das Bundesgericht hat bisher noch nicht abschliessend zur umstrittenen Figur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter Stellung genommen (vgl. BGE 121 III 310 und BGE 123 III 204; dazu *Wiegand, Wolfgang*, ZBJV 134 [1998], 539).

⁸ Vgl. *Gauch/Schluop/Schmid/Rey*, Schweizerisches Obligationenrecht. Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Zürich 1998, N 4052 f., mit weiteren Hinweisen.

⁹ BGE 120 II 331 ff. (Swissair); BGE 121 III 350 ff. (Ringerfall).

¹⁰ Vgl. – allerdings kritisch – *Wick, Markus*, Die Vertrauenshaftung im schweizerischen Recht, AJP 7 (1995), 1270–1282, 1278 f. Diese Auffassung ergibt sich unter anderem aus einer analogen Anwendung der gesetzlich geregelten Fälle des Vertrauensschutzes, na-

mentlich in Art. 674 ZGB (gesetzliches Überbaurecht), Art. 738 ZGB (Umfang der Dienstbarkeit), Art. 933 ZGB (anvertraute Sache) oder Art. 167 OR (Nichtanzeige der Abtretung gegenüber dem debitor cessus). Auch für den verwaltungsrechtlichen Vertrauensgrundsatz wird das Vorliegen einer bestimmten Vertrauensgrundlage verlangt, die bei den betroffenen Privaten bestimmte Erwartungen auslöst. Nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen können auch die Verwaltungs- bzw. Gerichtspraxis oder Rechtssetzungsakte (im Gegensatz zum Privatrecht) einen Vertrauenstatbestand schaffen (vgl. *Häfelin, Ulrich/Müller, Georg*, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., Zürich 1998, N 538 und 541).

¹¹ BGE 120 II 337 f.; vgl. auch BGE 124 III 303 f.

¹² Vgl. *Hofstetter, Karl*, Gutachterhaftung gegenüber Dritten im schweizerischen Recht, AJP 1998, 261–268, 264 f.; *von der Crone, Hans Caspar*, Zession: kausal oder abstrakt?, SJZ 93 (1997), 249–259, 253 f.; *Walter, Hans Peter*, Vertrauenshaftung im Umfeld des Vertrages, ZBJV 132 (1996), 273–295, 282; *Wick* (Fn. 10), 1278, vgl. dazu aber *Wiegand*, bei Haftung der Kontrolleure, in Berner Bankrechtstag 2 (Bern 1995) 93, 132 f.

¹³ Besondere Umstände liegen beispielsweise vor, wenn die Revisionsstelle von konkreten Plänen Dritter weiss, sich an der Gesellschaft mit Fremd- oder Eigenkapital zu beteiligen. Diesfalls muss sie damit rechnen, mit ihrer Prüfungsbestätigung einen Vertrauenstatbestand zu schaffen.

aus diesem Schweigen nicht auf einen Willen der Revisionsstelle schliessen, sich gegenüber der Unternehmenskäuferin vertraglich zu verpflichten. Von der Revisionsstelle (als regelmässig geschäftserfahrener Partei) wäre allerdings zu erwarten gewesen, dass sie die Vorbehalte, die sie in der Prüfungsbestätigung erwähnte, genauer ausführt¹⁴. Der Käufer eines Unternehmens legt nämlich dem Kaufpreis die zukünftigen (ungewissen) Ertragszahlen zugrunde und berücksichtigt dabei auch die Ertragszahlen der jüngeren Vergangenheit¹⁵. Die Bedeutung der korrekten Prüfung der Kennzahlen der Gesellschaft für die Käuferin konnte der Revisionsstelle deshalb nicht entgangen sein. Eine Haftung aus erwecktem, aber enttäuschem Vertrauen wäre somit näher zu prüfen gewesen.

V. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit

A. Abgrenzung von unmittelbarem und mittelbarem Schaden

Nach dem Bundesgerichtsentscheid leitet sich der Schaden der Aktienkäuferin nicht mittelbar aus einer primären Schädigung der Gesellschaft ab; es geht vielmehr um einen unmittelbaren Schaden¹⁶. Damit verwendet das Bundesgericht das bis vor der Praxisänderung in BGE 122 III 176 ff. allein massgebende Kriterium zur Abgrenzung von unmittelbarem und mittelbarem Schaden. Danach ist entscheidend, ob der Schaden direkt im Vermögen des Aktionärs oder Gläubigers (unmittelbarer Schaden) oder aber direkt im Vermögen der Gesellschaft und damit nur indirekt beim Aktionär oder Gläubiger (mittelbarer Schaden) eingetreten ist. Das in BGE 122 III 176 ff. neu eingeführte Abgrenzungskriterium – wen die verletzte Bestimmung schützen soll – gilt nur im Fall des Konkurses der Gesellschaft. Das neu eingeführte Kriterium soll nämlich die Legitimation zur selbständigen Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen im Konkurs der Gesellschaft beschränken¹⁷.

¹⁴ Dies in analoger Anwendung der Rechtsprechung zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben (vgl. BGE 100 II 22; BGE 114 II 250).

¹⁵ Helbling, Carl, Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Aufl., Düsseldorf 1998, Ziff. 312.

¹⁶ Urteil des Bundesgerichts, 5.

¹⁷ Vgl. BGE 122 III 191; Forstmoser, Peter, Die Verantwortlichkeit des Revisors nach Aktienrecht, Zürich/Winterthur 1997, N 333 f.; Glanzmann (Fn. 1), 1238; Honold (Fn. 1), 1072.

B. Rechtsgrundlage des Anspruchs aus unmittelbarer Aktionärsschädigung

Das Bundesgericht vertritt den Standpunkt, die Aktienkäuferin könne sich sowohl auf Art. 41 OR als auch auf Art. 755 OR berufen.

Nach verbreiteter Auffassung schliesst Art. 755 OR den Anspruch auf Ersatz sowohl des unmittelbaren als auch des mittelbaren Schadens ein¹⁸. Dagegen sind die Bestimmungen über die Geltendmachung des Schadens der Gesellschaft (Art. 756 und 757 OR) auf unmittelbare Aktionärsschädigungen nicht anwendbar. Art. 758 bis Art. 761 OR (Entlastungsbeschluss, Solidarität, Verjährung und Gerichtsstand) gelten dabei wiederum für den unmittelbaren und den mittelbaren Schaden¹⁹.

Art. 758 bis Art. 761 OR gelten nur für aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 752 ff. OR. Diese aktienrechtlichen Spezialbestimmungen sollen die geschädigte Partei im Vergleich zu den allgemeinen Bestimmungen besser stellen. Damit die günstigeren Bestimmungen anwendbar sind, müssen allerdings die engeren Voraussetzungen des Art. 755 OR (Aktionärseigenschaft, Revisionsstelle als Schädigerin, Widerrechtlichkeit durch Verletzung einer aktienrechtlichen Schutznorm) erfüllt sein. Sind sie es nicht, so besteht mitunter zwar ein Anspruch nach Art. 41 OR, doch gelangen dann die allgemeinen Normen zur Solidarität²⁰, zur Verjährung²¹ und zum Gerichtsstand²² zur Anwendung²³.

C. Legitimation des Aktienerwerbers zur Klage aus unmittelbarer Aktionärsschädigung

Das Bundesgericht und die Vorinstanz waren sich hinsichtlich der Frage, ob die P-AG zur Klage aus

¹⁸ Vgl. Druey, Jean Nicolas, Grundzüge des schweizerischen Aktienrechts, 8. Aufl., Zürich 1991/5, 712e; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel (Fn. 5), § 36 N 12 ff.

¹⁹ Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel (Fn. 5), § 36 N 16; Glanzmann (Fn. 1), 1238, mit weiteren Hinweisen.

²⁰ Art. 50 und Art. 51 OR.

²¹ Art. 60 OR.

²² Unter Vorbehalt einer Spezialbestimmung ist der Gerichtsstand der (Wohn-)Sitz des Schädigers. Demgegenüber statuiert Art. 761 OR einen nicht ausschliesslichen Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft (BGE 115 II 163; anders – wohl ein Versehen – Widmer, Peter, in: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, Basel/Frankfurt a. M. 1994, N 2 zu Art. 761 OR).

²³ Eine vollständige Verdrängung des allgemeinen Deliktstatbestandes durch das aktienrechtliche Sonderdelikt findet nach allgemeinen Grundsätzen der Normenkonzurrenz nicht statt: Da mit der Anwendung der allgemeinen Bestimmung (Art. 41 OR) dem Kläger die günstigen Bestimmungen der Art. 759–761 OR entzogen sind, wird die besondere Bestimmung (Art. 755 OR), unter Einschluss der Art. 759–761 OR, nicht illusorisch (vgl. Kramer, Ernst A., Juristische Methodenlehre, Bern 1998, 83 f.).

unmittelbarer Aktionärsschädigung nach Art. 755 OR legitimiert sei, nicht einig. Fraglich war, ob ein Investor (als *Aktienerwerber*) als «*Aktionär*» im Sinne von Art. 755 OR galt.

Wer Aktien, die einen offensichtlich geringeren Wert als den Kaufpreis aufweisen, von einem Verkäufer erwirbt, der jegliche Haftung ausgeschlossen hat²⁴, erleidet *im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses* einen Schaden²⁵. In diesem Zeitpunkt entsteht der Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises, der das Vermögen des Aktienerwerbers vermindert, ohne dass er eine «gleichwertige» Gegenleistung erhielt. Das Bundesgericht vertrat die Auffassung, der Schaden trete «gleichzeitig mit dem Aktienerwerb» ein²⁶.

Die Aktionärsstellung des Aktienerwerbers kann nicht mit dem Argument verneint werden, die Aktionärserschaft sei erst nach Vertragsabschluss (und damit nach Schadenseintritt) entstanden, da erst danach die Verfügungshandlungen vorgenommen wurden²⁷. Dieses Argument ist ein formales, das allein das Erwerbsgeschäft im Auge hat und den Zweckgedanken von Art. 755 und 759ff. OR (den Schutz des Aktionärs) ausser acht lässt.

Die Aktienerwerberin wird nicht in ihrer Stellung als Aktionärin geschädigt. Als «Aktionär» ist zu einem aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsanspruch nur legitimiert, wer durch einen Verstoss gegen Vorschriften geschädigt wird, die (auch) die Rechtsstellung des Aktionärs schützen²⁸. Das Schutzbedürfnis des Aktienerwerbers gründet nicht auf dessen Aktionärsstellung, sondern in seinem Vertrauen in den Revisionsbericht, der Entscheidungsgrundlage bei seinem Aktienwerb bildet. Ein Aktienerwerber, der aufgrund eines unrichtigen Revisionsberichts geschädigt wird, kann seinen Anspruch gegenüber der Revisionsstelle somit einzig auf Art. 41 OR stützen²⁹,

was nach dem Gesagten die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen von Art. 759–761 OR zur Folge hat³⁰.

VI. Unerlaubte Handlung

A. Schaden

Schaden ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen Vermögensstand nach dem schädigenden Ereignis und dem Vermögensstand, der vorliegen würden, wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten³¹.

Der tatsächliche Vermögensstand eines Aktienerwerbers, der sich bei seiner Entscheidung auf den Revisionsbericht stützt, ist der Wert der erworbenen Aktien³². Der hypothetische Vermögensstand ist der Vermögensstand unter der Annahme eines korrekten Revisionsberichts. Die Feststellung des hypothetischen Vermögensstandes setzt Mutmassungen über die Kausalität voraus: Hätte der Investor im Falle des Vorliegens eines richtigen Revisionsberichts die Aktien nicht gekauft, besteht der Schaden im Kaufpreis abzüglich des Werts der Aktien³³. Hätte er die Aktien gleichwohl gekauft, aber zu einem tieferen Kaufpreis, besteht der Schaden im Kaufpreis abzüglich des Minderwerts. Somit ist der Schaden stets der *Wertberichtigungsbedarf*³⁴.

B. Widerrechtlichkeit

1. Allgemeines

Da vorliegend eine Vermögensschädigung behauptet wurde, konnte die Widerrechtlichkeit nur mit der Verletzung einer Schutznorm begründet werden. Nicht erforderlich ist, dass die verletzte Norm ausschliesslich dem Schutz des Geschädigten dient³⁵. So stützte das Bundesgericht

²⁴ Art. 199 OR.

²⁵ Ebenso *Glanzmann* (Fn. 1), 1239, weshalb den Ausführungen des Bundesgerichts, wonach der Schaden mit dem Aktienerwerb eintrete, nur dann zugestimmt werden könne, wenn der Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts und die Übertragung der Aktientitel zeitlich zusammenfielen.

²⁶ S. 6 des Bundesgerichtsurteils. Demgegenüber war gemäss der Vorinstanz Art. 755 OR nicht anwendbar, weil zum Zeitpunkt der allenfalls schädigenden Handlung (der Berichterstattung durch die Revisionsstelle) die Aktienerwerberin noch nicht Aktionärin war (S. 12 des Urteils des Handelsgerichts des Kantons Zürich).

²⁷ Übergabe der Aktien bei Inhaberpapieren; zusätzlich ein Indossament bei verbrieften Namenaktien; Zession bei (unverbrieften) Wertrechten.

²⁸ Insofern besteht ein Zusammenhang zwischen Anspruchslegitimation und Widerrechtlichkeit.

²⁹ Vgl. *Ruoss, Reto*, Zur Haftung der Revisionsstelle für unmittelbaren Schaden eines Investors, ST 1996, 562; für eine subsidiäre Anwendung von Art. 41 ff. OR: BGE 106 II 235 und *Wegmann* (Fn. 4), 41.

³⁰ Kaum erklärbar ist, weshalb das Bundesgericht, das entgegen hier vertretener Ansicht die Aktionärserschaft des Erwerbers bejaht, im Zusammenhang mit der Schutznormtheorie den Aktienerwerber als Dritten (und nicht ohne weiteres als im Schutzbereich der Bestimmungen über die Revisionsstelle liegenden Aktionär) behandelt.

³¹ *Rey, Heinz*, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 2. Aufl., Zürich 1998, N 153.

³² Die Bewertung hat dabei nach anerkannten Regeln der Unternehmensbewertung zu erfolgen (vgl. hierzu *Helbling* [Fn. 15]).

³³ Nach dem Grundsatz der Vorteilsanrechnung (vgl. *Rey* [Fn. 31], N 211).

³⁴ Vgl. hierzu *Meyer, Conrad*, Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, 2. Aufl., Zürich 1996, Ziff. 5.2.

³⁵ Anders im Konkurs der Gesellschaft bei konkurrenzierenden Ansprüchen aus unmittelbarer und mittelbarer Schädigung gemäss BGE 122 III 176 ff.

mehrmals die Widerrechtlichkeit aufgrund der Verletzung einer Bestimmung, die auch oder primär den Schutz anderer Personen als des Geschädigten bezweckt³⁶.

Voraussetzung der Haftung der Revisionsstelle gegenüber einem Aktienwerber ist daher, dass die Bestimmungen über die Prüfungs- und Berichterstattungspflichten nach Art. 728 und 729 OR, deren Verletzung zur Schädigung geführt hat, auch dem Schutz des Investors dienen. Das Bundesgericht hielt zu dieser Frage unter dem früheren Aktienrecht fest, dass die Bestimmungen über die Pflichten der Kontrollstelle auch zum Schutz Dritter erlassen worden sind, die der Gesellschaft ein Darlehen gewähren oder sich beteiligen wollen³⁷.

Die Frage ist für börsenkotierte und nichtbörsenkotierte Gesellschaften gesondert zu überprüfen. Mithin zeichnet sich auch hier eine Zweiteilung des schweizerischen Aktienrechts ab.

2. Börsenkotierte Gesellschaften

Das einwandfreie Funktionieren des Kapitalmarktes – genauer die Bewertung der Unternehmen durch den Markt – setzt voraus, dass dieser korrekt und vollständig informiert wird³⁸. Dementsprechend werden Publikumsgesellschaften nach Art. 66 Kotierungsreglement («KR»)³⁹ zu einer Rechnungslegung nach dem Grundsatz der «*True and Fair View*» verpflichtet⁴⁰. Die Revisionsstelle hat nach Art. 71 KR in ihrem Bericht zuhanden der Generalversammlung zu bestätigen, dass die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gesellschaft entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt, indem die Rechnungslegungsvorschriften nach

Art. 66 KR eingehalten sind. Ausserdem hat eine börsenkotierte Gesellschaft nach Art. 72 KR den Markt über kursrelevante Tatsachen sofort zu informieren («*Ad-hoc-Publizität*»). Zudem haben nach Art. 697h Abs. 1 OR börsenkotierte Aktiengesellschaften ihren Revisionsbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen⁴¹.

Die Berichterstattung soll nach Art. 1 BEHG^{41a} die Transparenz und die Gleichbehandlung der *Anleger* sicherstellen. Die Bestimmungen über die Rechnungslegung von Publikumsgesellschaften schützen daher nicht nur bestehende Investoren⁴², sondern auch und vor allem *zukünftige*. Konsequenterweise haben deshalb auch die strengen Prüfungs- und Berichterstattungspflichten der Revisionsstelle von Publikumsgesellschaften den Schutz zukünftiger Investoren zum Zweck.

3. Nichtbörsenkotierte Gesellschaften

Aus den zwei wichtigsten Aufgaben der Revisionsstelle ergibt sich, dass die Bestimmungen zur Prüfung des Geschäftsberichts die *bestehenden* Aktionäre und Gläubiger schützen⁴³: Erstens hat die Revisionsstelle dem Aktionär die Kontrolle über die Verwaltung seiner Investition zu ermöglichen und zweitens dem Gläubiger und dem Aktionär gegenüber darüber zu wachen, dass Gesellschaftsvermögen mindestens in Höhe des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven vorhanden ist⁴⁴.

Aus der Gesetzessystematik und den Realien ergeben sich Anhaltspunkte, wonach die Prüfungs- und Benachrichtigungspflichten der Revisionsstelle auch *zukünftige* Aktionäre und Gläubiger schützen⁴⁵:

³⁶ Vgl. die Kabelbruchfälle: BGE 106 II 78; BGE 102 II 85; 101 Ib 252; 97 II 221; zur Haftung des Vormunds gegenüber Geschäftspartnern des Bevormundeten: BGE 117 II 318; zum Betrug: Rey (Fn. 31), N 707.

³⁷ BGE 106 II 235.

³⁸ Von der Crone (Fn. 4), 159. Erfahrungsgemäss besteht zwischen den quartals-, semesterweise und jährlich publizierten Zahlen und der Aktienkursperformance ein signifikanter Zusammenhang (vgl. NZZ vom 19./20. September 1998; anders Vettiger, Thomas/Labhart, Peter, Die Börse wird das Value Reporting honorieren, Investor Relations 1998, 15–18, 15). Aufgrund der Bedeutung der Rechnungslegung für den Investor kritisierte der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde über die amerikanischen Börsen («Securities and Exchange Commission») Arthur Levitt die zuweilen praktizierte buchhalterische Kosmetik amerikanischer Gesellschaften (Buchhaltungskosmetik der amerikanischen Unternehmen, NZZ vom 30. September 1998, 23).

³⁹ Kotierungsreglement der schweizerischen Zulassungsstelle vom 24. Januar 1996 (abgedruckt in Thévenoz, Luc/Zulauf, Urs, Bank- und Finanzmarktrecht 1998, Zürich 1998, 48-2).

⁴⁰ Die börsenkotierten Gesellschaften haben dabei die Wahl zwischen IAS, US-GAAP und FER (Helbling, Carl, Bilanz- und Erfolgsanalyse, 10. Aufl., Bern 1997, 147).

⁴¹ Aus dieser Bestimmung kann freilich nur ein Schutz schon bestehender Gesellschaftsgläubiger, nicht aber ein solcher potentieller künftiger hergeleitet werden.

^{41a} Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (SR 954.1).

⁴² Aktionäre, Partizipanten, Genussscheinberechtigte und Gläubiger.

⁴³ Vgl. im übrigen auch Art. 727c Abs. 2 (wonach die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gegenüber Konzerngesellschaften von einem Aktionär oder Gläubiger verlangt werden kann), Art. 727e Abs. 3 Satz 2 (wonach ein Aktionär oder Gläubiger die Abberufung eines Revisors verlangen kann, der die Voraussetzungen für sein Amt nicht erfüllt) sowie Art. 697h Abs. 2 OR (wonach Gläubiger mit einem schutzwürdigen Interesse Einsicht in den Revisionsbericht verlangen können).

⁴⁴ Vgl. Art. 728f. und Art. 729b Abs. 2 OR.

⁴⁵ Für sich allein wenig schlüssig ist der Hinweis auf Art. 729b Abs. 2 OR, wonach die Revisionsstelle bei offensichtlicher Überschuldung den Richter zu benachrichtigen hat, wenn der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt. Auf diese Bestimmung kann sich ein Geschädigter nach der Schutznormtheorie nur dann berufen, wenn gerade ihre Verletzung (und nicht die Verletzung einer andern Bestimmung über die Revisionsstelle) zum Schadenseintritt geführt hat. Das trifft im hier besprochenen Fall nicht zu.

a) Zum einen dienen die *Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung*, insbesondere das Niederstwertprinzip nach Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 666 Abs. 2 OR, dem Schutz des Aktienkapitals⁴⁶. Das Aktienkapital bezweckt aber gerade auch den Schutz neuer Investoren: Derjenige, der Geschäfte mit einer Aktiengesellschaft tätigt oder Geld in eine Aktiengesellschaft investiert, soll sich darauf verlassen können, dass die Gesellschaft über Vermögen in einer bestimmten Höhe verfügt⁴⁷. Verfügt die Gesellschaft nicht über Vermögen in Höhe des Aktienkapitals, hat der Verwaltungsrat nach Massgabe von Art. 725 Abs. 2 OR den Richter zu benachrichtigen, der den Konkurs über die Gesellschaft eröffnet. Art. 728 Abs. 1 OR, wonach die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz (insbesondere den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung) entspricht, bezweckt unter anderem den Schutz des Aktienkapitals und daher auch den Schutz *zukünftiger* Investoren.

b) Weiter ist die Revisionsstelle ein *unverzichtbares Organ* der Aktiengesellschaft⁴⁸. Gerade bei einer Einmann-Gesellschaft bietet das Vorhandensein einer Revisionsstelle zukünftigen Gläubigern einen gewissen Schutz⁴⁹. Das Bundesgericht hielt deshalb fest, dass die Tätigkeit der Revisionsstelle kaum nur den Schutz der direkt Beteiligten bezwecken kann⁵⁰.

c) Zudem muss die Revisionsstelle nach Art. 641 Ziff. 10 OR *in das Handelsregister eingetragen* werden. Der Zweck der Eintragungspflicht ist die Offenlegung der das Publikum interessierenden Verhältnisse der Gesellschaft. Es wäre widersprüchlich, wenn die Revisionsstelle nur die Interessen von bestehenden Aktionären und Gläubigern zu wahren hätte, wenn sie im Handelsregister zugunsten der Öffentlichkeit eingetragen werden muss⁵¹.

d) Anders als bei den (meisten) kotierten Gesellschaften herrscht im Handel von Anteilen nichtkotierter Gesellschaften eine ungenügende Preistransparenz. Die Rechtsordnung sollte zur Schaffung funktionierender Märkte beitragen, insbesondere auch des Unternehmenskontrollmarktes. Auch bei nichtkotierten Gesellschaften

sind deshalb die Grundlagen einer korrekten Unternehmensbewertung sorgfältig zu prüfen. Das Bundesgericht hätte ein falsches Zeichen gesetzt, wenn bei nichtkotierten Gesellschaften die Revisionsstelle unter anderen Voraussetzungen haften würde als bei einer Publikumsgesellschaft.

C. Kausalzusammenhang

1. Natürlicher Kausalzusammenhang

Für die Haftung der Revisionsstelle ist vorausgesetzt, dass der Revisionsbericht für den Entschluss, zu einem bestimmten Preis zu kaufen, und damit für den Schadenseintritt *conditio sine qua non* war⁵². Da ein derartiger Nachweis durch den Aktienerwerber kaum je geführt werden kann, behilft sich Judikatur mit der «*Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens*»⁵³. Danach ist davon auszugehen, dass der Aktienerwerber die Aktien nicht zu einem solchen Preis gekauft hätte, wenn er durch die Prüfungsbestätigung richtig informiert worden wäre. Immerhin steht es dem Schädiger offen, beim Richter Zweifel an der Vermutungsbasis zu erwecken.

2. Adäquater Kausalzusammenhang

a) Kein adäquater Kausalzusammenhang liegt vor, wenn eine Ursache des Schadens wegen groben Selbstverschuldens des Geschädigten derart in den Hintergrund tritt, dass der Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und Schadenseintritt unterbrochen wird⁵⁴. Weist das Selbstverschulden des Geschädigten keine solche Intensität auf, führt es nach Art. 44 Abs. 1 OR bloss zu einer Herabsetzung des Schadenersatzanspruchs. Ob ein Selbstverschulden eines Investors vorliegt, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab⁵⁵; zu fragen ist, ob ein sachkundiger, gut informierter Kaufinteressent unter den konkreten Umständen die betreffende Investition getätigt hätte.

b) In der Literatur wird teilweise vertreten, es bestünden oftmals falsche Erwartungen an die

⁴⁶ Bockli (Fn. 5), N 795 und 795a; Eggmann (Fn. 4), 128.

⁴⁷ BGE 64 II 281; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel (Fn. 5), § 1 N 38f.

⁴⁸ Vgl. Art. 727f OR; Richterliche Einsetzung einer Revisionsstelle, wenn eine solche fehlt.

⁴⁹ BGE 86 II 180.

⁵⁰ Allerdings könnte argumentiert werden, das Gesellschaftsrecht sehe auch zwingende Bestimmungen vor, die allein den Schutz der Gesellschafter bezwecken (beispielsweise das Anfechtungsrecht nach Art. 706 OR).

⁵¹ Forstmoser (Fn. 16), N 303.

⁵² Keine Rolle spielt, ob daneben auch andere Ursachen für den Kaufentschluss kausal waren (vgl. Forstmoser [Fn. 16], N 203).

⁵³ BGE 119 II 456; BGE 120 II 248; 124 III 155; Wiegand, Wolfgang, ZBJV 132 (1996), 331: diese Vermutung gilt sowohl für die Sorgfaltspflichtverletzung als auch für die Ursächlichkeit des schädigenden Ereignisses; kritisch Weber, Rolf H., Zur Haftung des Anlageberaters, SZW 70 (1998), 255.

⁵⁴ BGE 116 II 524.

⁵⁵ Otfinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht I, 5. Aufl., Zürich 1995, § 5 N 146.

Prüfungsbestätigung der Revisionsstelle⁵⁶. Denn bei der Abschlussprüfung hat die Revisionsstelle abzuklären, «*ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen*»⁵⁷. Aufgrund ihrer beschränkten Aussagekraft sei die Berichterstattung der Revisionsstelle schlecht geeignet, um als Basis für Investitionsentscheide zu dienen⁵⁸.

Zutreffend ist, dass die Revisionsstelle sich auf eine Prüfung der Gesetzmässigkeit der Rechnungslegung zu beschränken hat. Dazu hat sie nach Art. 662a Abs. 1 OR zu überprüfen, ob die Jahresrechnung so aufgestellt ist, dass die *Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt* werden kann. So muss die Revisionsstelle insbesondere prüfen, ob die Jahresrechnung vollständig und klar ist⁵⁹ und ob die Aktiven vorsichtig bewertet sind⁶⁰. Nach Art. 666 OR legen dabei entweder die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder der Marktwert den bilanzmässigen Wert der Aktiven fest, je nachdem, welcher Wert tiefer ist. Zudem hat die Revisionsstelle sich vom Vorhandensein der Aktiven stichprobenweise zu überzeugen⁶¹. Wer die Jahresrechnung und die Prüfungsbestätigung der Revisionsstelle liest, kann deshalb zwar nicht darauf vertrauen, dass die Bilanzsumme dem «wirklichen Wert» des Unternehmens entspricht. Immerhin kann sich der Leser aber darauf verlassen, dass die geprüfte Jahresrechnung den *Mindestwert des Unternehmens* ausweist. Aus diesem Grund kann von der «beschränkten Aussagekraft der Prüfungsbestätigung» nur insofern gesprochen werden, als die Jahresrechnung nicht den wirklichen Wert des Unternehmens, sondern einen *Minimalwert* aufzeigt.

Zu beachten ist, dass die Aktien unter Umständen einige Zeit nach der Prüfung der Jahresrechnung erworben werden⁶². Die Aussagekraft der Prüfungsbestätigung ist beschränkt, wenn in der Zwischenzeit ausserordentliche Aufwendungen oder Erträge verbucht wurden. Erhöht ist demgegenüber die Aussagekraft von Revisionsberichten, die – oft sehr konkrete – Vorbehalte und Hin-

weise wegen nicht gesetzmässig erstellter Jahresrechnung oder anderer Verstösse enthalten.

Die vorstehenden Ausführungen können unter dem Gesichtspunkt des Selbstverschuldens eine Rolle spielen.

D. Verschulden

Nach Art. 41 OR haftet die Revisionsstelle für jedes Verschulden, auch für leichte Fahrlässigkeit. Massgebend ist diejenige Sorgfalt, welche von einer sachkundigen und sorgfältigen Revisionsstelle der zu prüfenden Gesellschaft unter den gegebenen Umständen erwartet werden darf⁶³. Eine Revisionsstelle einer Gesellschaft, die hochspekulative Geschäfte tätigt, oder einer börsenkotierten Gesellschaft hat somit einem strengeren Massstab zu genügen als die Revisionsstelle einer Immobiliengesellschaft, die bloss mit wenigen Personen in Kontakt tritt.

VII. Würdigung

Das Bundesgerichtsurteil ist unter «Corporate Governance»-Aspekten und aufgrund des Trends zu mehr Transparenz in der Rechnungslegung zu begrüessen⁶⁴. Die Verschärfung der Haftung der Revisionsstelle ist ein geeignetes Mittel, um einen hohen Standard an Informationen über Unternehmen und damit effiziente Transaktionen zu ermöglichen. Nicht auszuschliessen ist, dass Revisionsstellen ihr Haftungsrisiko durch höhere Vergütungen zu decken suchen. Dadurch werden die geprüften Gesellschaften und letztlich die Aktionäre das erhöhte Haftungsrisiko tragen, was sachgerecht erscheint.

⁵⁶ Forstmoser (Fn. 16), N 336 ff.; Zünd, André, «Expectation Gap» – Die Revision im Clinch von Erwartung und Auftrag, ST 66 (1992), 371; Helbling, Carl, Falsche Erwartungen in die Revisionsstelle, ST 70 (1996), 181 ff.

⁵⁷ Art. 728 Abs. 1 OR.

⁵⁸ Forstmoser (Fn. 16), N 337.

⁵⁹ Art. 662a Abs. 2 Ziff. 1 OR. Nicht vollständig wäre die Jahresrechnung beispielsweise, wenn wesentliche Forderungen gegenüber der Gesellschaft in der Bilanz nicht erfasst wären.

⁶⁰ Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 OR.

⁶¹ BGE 116 II 541.

⁶² Vgl. Forstmoser (Fn. 16), N 342.

⁶³ Rey (Fn. 32), N 849.

⁶⁴ Dieser Trend wird durch den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und die Revision noch bestätigt.